

# MARKTGEMEINDE Klein-Pöchlarn

3660 Klein-Pöchlarn, Artstettner Straße 7, Tel. 07413/8300, Fax DW 20

## **Förderungsrichtlinien** für **ENERGIESPARENDE MASSNAHMEN**

### **Ziel der Förderungsmaßnahmen**

1. Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emission und Senkung des Energieverbrauches
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

### **Allgemeine Fördervoraussetzungen**

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn haben. Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber können pro Jahr nur drei energiesparende Maßnahmen gefördert und kann je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn gewährt werden (nur bei Ersterrichtung der entsprechenden energiesparenden Maßnahmen).

### **Förderungswerber**

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Gemeinschaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Vereine.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

### **Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen**

Richtlinie\_Textvorschlag

Vers. 1.0, 24. Sept. 2009



© 02742-22144

Die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

### Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	Mind. 4 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 75,-
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	Mind. 15 m <sup>2</sup> Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	€ 150,-

Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede weitere Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Die alleinige Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen.

### Förderung von Biomasseheizung und Fernwärmeanschluss

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird. **Die Heizsysteme sollen nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen kombiniert werden.**

- **Heizanlagen mit automatischer Beschickung** (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Stückholzkessel (Holzvergaserkessel)** mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- **Kachelofen- und Kaminofen-Ganzhausheizungen** – das sind Kachelöfen oder Kaminöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- **Fernwärmeanschlüsse**

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	€ 150,-

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Biomasseheizungen werden nur dann gefördert, wenn ein Anschluss an die örtliche Fernwärmeversorgung nicht möglich ist.

### Förderung von Wärmepumpen zur Warmwasserbereitung und Raumheizung

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe, Jahresarbeitszahl größer oder gleich 4 berechnet nach VDI-Richtlinie 4650*	€ 150,-

Die Wärmepumpenanlagen sind nach Möglichkeit mit Solaranlagen zu kombinieren. Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist eine Bestätigung durch das ausführende Unternehmen und eine Originalrechnung, aus der die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ersichtlich ist.

**\* Informationen zur Energie-Jahresarbeitszahl bei hocheffizienten Wärmepumpen:**

**Ermittlung der Jahresarbeitszahl (JAZ) nach VDI-Richtlinie 4650**

Für die Berechnung und Bestätigung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist die Richtlinie VDI 4650 - Kurzverfahren zur Berechnung von Jahresarbeitszahlen - heranzuziehen. Das Kurzberechnungsverfahren der VDI 4650 ist auch bei Wärmepumpen mit Direktverdampfer anzuwenden, die dafür notwendige Leistungszahl ist dabei nach dem Arsenal Prüfreglement für die Prüfung von Wärmepumpen mit Direktverdampfung sowie der EN 255 und der ÖNORM M 7753 zu bestimmen.

Die Berechnung der Jahresarbeitszahl (JAZ) ist zu dokumentieren und ein Exemplar der Berechnung dem Kunden / Antragsteller auszuhändigen.

Auf Verlangen des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Wohnungsförderung ist die Berechnung der JAZ vorzulegen bzw. im Rahmen einer örtlichen Besichtigung zur Einsicht bereit zu halten.

**Förderung von Photovoltaikanlagen**

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	Mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	€ 35,- je kWp

Voraussetzung für die Auszahlung der Gemeindeförderung ist die Vorlage der Anlagenbeschreibung, die Bestätigung der Inbetriebnahme durch den Installateur und der saldierten Rechnungen.

## Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind mittels des bei der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn aufgelegten Formblattes schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen, bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
  - 3.1. Nachweise entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen.
  - 3.2. Bauanzeige gemäß § 15 NÖ Bauordnung 1996 bei anzeigepflichtigen Vorhaben.
  - 3.3. Eigentumsnachweis an der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird (Grundbuchsauszug, nicht älter als ein Monat), sofern die Eigentumsverhältnisse dem Gemeindeamt nicht bekannt sind.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens sechs Monate nach Anschaffung bzw. Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen. (Als Nachweis gelten Rechnungsdatum bzw. bei thermischer Generalsanierung die Auszahlungsbestätigung vom Land NÖ.)
5. Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt der Bürgermeister.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.
7. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.

## Kontrolle

Die Marktgemeinde Klein-Pöchlarn behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

## Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht zweckgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

## Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen.

## Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 19. Dezember 2013 beschlossen wurden, gelten ab 01.01.2014 vorerst befristet bis 31.12.2014.

Ger Umweltgemeinderat:

*Steininger Anton*

(gfGR Anton Steininger)



Der Bürgermeister:

*WeiB Johann*

(Ing. Johannes Weiß)

### Hinweis:

Das Ansuchen für die Gemeindeförderung liegt im Gemeindeamt auf, kann aber auch von der Homepage der Marktgemeinde Klein-Pöchlarn ([www.kleinpoechlarn.at](http://www.kleinpoechlarn.at)) heruntergeladen werden!